

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0074-I.2/2016  
Zu GZ. BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider LL.M.  
E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: **BMLFUW** - [rainer.hinterleitner@bmlfuw.gv.at](mailto:rainer.hinterleitner@bmlfuw.gv.at)  
Kopie: **Parlament** - [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Betreff: **Begutachtung; BMLFUW; BG mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2013/55/EU*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- „[...] *Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35 [...]*“

S. 4 der Erläuterungen zu Z 21:

- „[...] *gemäß der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36 bereits* [...]

S. 5 des Entwurfs zu § 183b Z 1:

- „[...] *durch die Wortfolge zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35 ersetzt.*“

Im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben (unter anderem) der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU dient. In Bezug auf den Klammerausdruck „unter anderem“ wird angeregt, entweder zu präzisieren, welche Rechtsvorschriften der Union noch umgesetzt werden, oder andernfalls den Klammerausdruck zu streichen, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass noch eine unbestimmte Anzahl weiterer Unionsrechtsakte betroffen seien.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 19. April 2016

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)